

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 296.

Dienstag den 23. October.

1855.

Bekanntmachung.

Da es neuerdings öfters vorgekommen, daß zu musikalischen Aufführungen in öffentlichen Localen obrigkeitliche Erlaubniß nicht eingeholt worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Zu musikalischen Aufführungen jeder Art in öffentlichen Localen, gleichviel ob dieselben vor oder nach 10 Uhr des Abends stattfinden, einschließlich der Musik bei Tanzstunden, bedarf es einer jedesmaligen obrigkeitlichen Erlaubniß.

Eine solche Erlaubniß ist auch dann erforderlich, wenn eine geschlossene oder Privat-Gesellschaft zur Abhaltung von Tanz-, Concert- und Tafelmusik sich eines öffentlichen Locales bedient.

Geschlossene Gesellschaften haben dergleichen Erlaubniß selbst dann einzuholen, wenn sie in den von ihnen ermieteten Privatlocalen musikalische Aufführungen vorzunehmen gedenken.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nicht nur die Besitzer des Locals, sondern auch die Betheiligten selbst mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Ingleichen haben diejenigen eine solche Strafe zu gewärtigen, welche die ihnen ertheilte Erlaubniß überschreiten.

Leipzig, am 13. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Günther.

Bekanntmachung.

Von der medicinischen Facultät sollen folgende dormalen erledigte Stipendien für Studirende der Medicin anderweit vergeben werden:

- a) zwei Knaupfische Stipendien à 50 Thlr. auf ein Jahr;
- b) zwei Quellmalzische Stipendien à 69 Thlr. und 50 Thlr. auf drei Jahre;
- c) das Schnedelbach'sche Stipendium à 12 Thlr. auf ein Jahr;
- d) drei Trier'sche Stipendien à 50 Thlr. auf drei Jahre;
- e) drei Walther'sche Stipendien à 100 Thlr. auf drei Jahre.

Bedürftige Studirende der Medicin werden daher hierdurch zur Bewerbung aufgefordert und veranlaßt, ihre diesfälligen schriftlichen Gesuche unter Beifügung des Maturitäts- und Armuthszeugnisses, auch eines Verzeichnisses der besuchten Vorlesungen nebst Angabe der bereits genossenen akademischen Beneficien bis spätestens

den 15. November 1855

bei dem Actuar unserer Facultät in der Universitäts-Canzlei allhier einzureichen.

Leipzig, den 9. October 1855.

Die medicinische Facultät daselbst.
Dr. Otto Bernhard Kühn, d. B. Decan.

Bekanntmachung.

Durch Herrn Philipp Bag, Inhaber der Teppichhandlung unter gleicher Firma hier und in Dresden, sind uns einige Gobelinus-Teppiche (Doubletten der Pariser Ausstellung)

auf die Dauer von acht Tagen gütigst überlassen worden, um solche zum Besten der hiesigen Armen für das Publicum auszustellen. Indem wir nachstehend einige uns mitgetheilte Notizen über diese Teppiche beifügen, bemerken wir, daß die Ausstellung derselben vom 17. bis 24. d. Mts. täglich von früh 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im großen Saale der Buchhändlerbörse gegen ein Eintrittsgeld von 2½ Ngr. für die Person stattfindet.

Leipzig, den 16. October 1855.

Das Armendirectorium.

Ein großer Teppich, Arbeitszeit: 4 Arb. 3 Mon., Preis \mathcal{L} . 800.
Ein mittlerer vergl., : : 4 : 3 : : 600.
Ein verkleinert, : : 2 : 1½ : : 300.

Eine Tischdecke, Arbeitszeit: 2 Arbeiter 1 Mon., Preis \mathcal{L} . 250.
Ein paar Portières, Arbeitszeit: 4 Arbeiter 1½ Monat, Preis \mathcal{L} . 700.

Noch einmal Kornwucher.

Bevor mein gegen das Gespenst des Kornwuchers im Allgemeinen gerichteter Artikel in Nr. 274 d. Bl. zum Druck gelangte, hatte Herr Adv. Galt in Nr. 272 zu beweisen versucht, daß es doch einen Kornwucher und zwar in Gestalt des Differenzgeschäfts

oder Schlußzettelhandels an den Getreidebörsen giebt und daß das Verbot desselben uns vor künstlicher Theuerung und Mangel bewahren würde.

Diesem mit so vielem leidenschaftlichen Vorurtheil und ohne genaue Sachkenntniß geschriebenen Aufsatze folgte neuerdings in Nr. 284 ein zweiter, welcher mir einige Irrthümer vorwirft und,